

Wegleitung zur Fördermassnahme


Wärmedämmung von Einzelbauteilen

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Wärmedämmung mit Einzelmassnahme» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M21, wie sie die Regierung erlassen hat (vergleiche Protokoll der Regierung vom 15.12.2020 Förderungsprogramm Energie 2021 - 2025 Seite 13). Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung).
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gebäude muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil begonnen werden. Anlieferung der Dämmmaterialien oder Vorbereitungsarbeiten gelten nicht als Baubeginn.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

- Gefördert wird die Wärmedämmung der Bauteile:
 - Fassade
 - Dach
 - Wand und Boden gegen Erdreich
- Beitragsberechtigt sind rechtmässig beheizte Bauten im Kanton St.Gallen mit einer vor dem 01.01.2000 rechtskräftig erteilten Baubewilligung.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Grossverbraucher, massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung;
 - b) Objekte oder Betriebsstätten mit Befreiung von der CO₂-Abgabe oder mit Rückerstattung des Netzzuschlags. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
 - c) Öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone;
 - d) nicht-globalbeitragsberechtigte Massnahmen gemäss kantonalem Amtsblatt vom 15.12.2014.
[Auszug Prozessbeschreibung zum HFM](#)
- Hat ein Gebäude mehrere Hausnummern, sind die beantragten Bauteile den jeweiligen Hausnummern zuzuordnen und als separate Gesuche einzureichen.
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Die Auslegung erfolgt nach Vollzugshilfe HFM 2015, s. Anhang am Schluss dieser Wegleitung.
- Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an eine Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.
- Das gedämmte Bauteil darf nach der Umsetzung der Massnahme einen U-Wert von höchstens 0.20 W/(m²K) aufweisen. Bei den Bauteilen «Wand gegen Erdreich» und «Boden gegen Erdreich» in einer Tiefe von mehr als 2 Metern darf der U-Wert höchstens 0.25 W/(m²K) betragen. Durchschnitts-U-Werte bei unregelmässiger Dämmdicke sind mit Ausnahme von Gefälldämmungen bei Flachdächern nicht zugelassen.

- Der U-Wert des geförderten Bauteils muss nach der Umsetzung der Massnahme mindestens $0.07 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ tiefer sein.
- Die Berechnung der U-Werte erfolgt an Bauteilquerschnitten im gedämmten Zustand des Bauteils nach der Norm SN EN ISO 6946 (siehe z.B. SIA-Norm 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden»).
- Die Flächenberechnung im Ausgangszustand gemäss SIA 380 muss nachvollziehbar sein (z.B. anhand von Plänen im Massstab 1:100, vermassten Fotos oder vermassten Skizzen).
- Für so genannt geschützte Bauten oder Bauteile¹ können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Das gedämmte Bauteil darf nach der Umsetzung der Massnahme einen U-Wert von höchstens $0.25 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ aufweisen. Dazu muss der Eigentümer den Nachweis erbringen, dass die jeweiligen Bauteile die geforderten U-Werte über eine Aussen- oder Innendämmung nicht erfüllen können (bauphysikalische Einschränkung) oder dürfen (geschützte Gebäude). Es gilt jedoch in jedem Fall die Minimalanforderung, dass die U-Wert-Verbesserung des geförderten Bauteils mindestens $0.07 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ betragen muss.
- Bei einem Förderungsbeitrag von CHF 10'000.– oder mehr je Antrag (einschliesslich eines allfälligen Umsetzungsanreizes aus der Fördermassnahme M13 «Gebäudemodernisierung mit Konzept») muss ein GEAK Plus eingereicht werden. Für den Fall, dass ein GEAK Plus für die Gebäudekategorie nicht verfügbar ist, muss ein «Pflichtenheft für die Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung» des Bundesamtes für Energie BFE erstellt und eingereicht werden.
- Die Zerstückelung von sachlich und gewöhnlich zusammenhängenden Sanierungen in mehrere Anträge ist nicht erlaubt. Das heisst, dass eine zusammenhängende Sanierung als ein einziger Antrag behandelt wird.
- Ein erneutes Gesuch kann erst wieder eingereicht werden, wenn das vorhergehende Sanierungsprojekt umgesetzt und die Auszahlungsverfügung erstellt worden ist. Wird vor der Auszahlungsverfügung ein erneutes Gesuch eingereicht, so werden die Förderbeiträge addiert. Beim Überschreiten des Förderbeitrages (Summe aller nicht abgeschlossener Gesuche) von CHF 10'000.– muss ein GEAK Plus eingereicht werden.
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.
- Die Fördermassnahme M20 «Gebäudemodernisierung in Etappen» ist nicht mit dieser Massnahme kombinierbar.

¹ Geschützt heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als von nationaler oder von regionaler Bedeutung eingetragen (= denkmalgeschützt); b) von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, usw.).